

Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR)

Kurzzusammenfassung des Konzeptberichts

Wodurch wurde das Projekt UHR ausgelöst?

Am 1. Januar 2004 trat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, nachfolgend „BehiG“ genannt) in Kraft. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, selbstständig und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), erteilte der Gemeinderat am 18. Dezember 2013 der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Federführung: Tiefbauamt) den Auftrag, das Projekt „Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum“ (nachfolgend „UHR“ genannt) zu erarbeiten.

Welche Ziele werden mit dem Projekt UHR verfolgt?

Bauliche Hindernisse können die Autonomie von Menschen mit Behinderungen enorm beeinträchtigen. Die Einschränkung der Autonomie äussert sich am deutlichsten bei der Benützung von öffentlichen Bauten, Anlagen oder Verkehrsmitteln. Ist der Zugang zu einem Gebäude oder einem Fahrzeug nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich, tangiert dies die selbstbestimmte Lebensführung der Betroffenen.

Ziel allen städtischen Planens und Bauens soll es deshalb sein, allen Menschen grösstmögliche Autonomie beim Unterwegssein im öffentlichen Raum zu gewähren. Mit dem Projekt UHR fördert die Stadt Bern die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen. Damit kommt sie auch der Forderung der UNO-Behindertenrechtskonvention nach, die den Einbezug von Menschen mit Behinderungen für die Gestaltung einer für alle zugänglichen Umwelt fordert. Gleichzeitig ist ein hindernisfrei ausgestalteter öffentlicher Raum nicht nur für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung – er kommt allen zugute: insbesondere auch alten Menschen, Eltern mit Kinderwagen, Reisenden mit schwerem Gepäck etc.

Was wurde bisher unternommen?

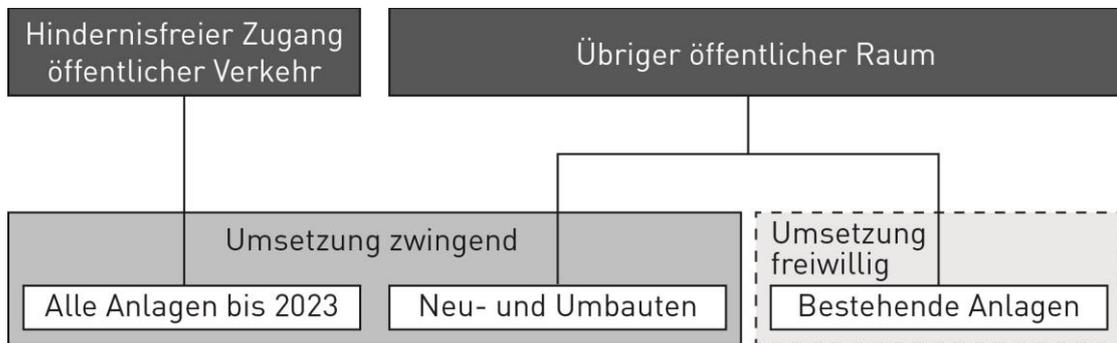
Die Stadt Bern hat bereits im Vorfeld der Erarbeitung eines Konzepts Teilaspekte des Anliegens bearbeitet und umgesetzt. So wurden etwa flächendeckend Trottoirabsenkungen an Querungsstellen vorgenommen, Lösungsansätze für ÖV-Haltestellen mit behindertengerechtem Einstieg und hindernisfreie Lösungen für Lichtsignalanlagen erarbeitet. Ein konkretes Beispiel: Im Zuge der Sanierung der Marktgasse (Sommer 2013) wurde bei der Haltestelle „Bärenplatz“ ein niveaugleicher Einstieg in Tram und Bus umgesetzt. Alle Massnahmen wurden jedoch bislang im Rahmen von Einzellösungen entwickelt – einheitliche Standards zur Bearbeitung solcher Projekte fehlten bis anhin.

Inzwischen wurde durch die betroffenen Fachstellen der Stadt Bern in rund dreijähriger Arbeit der Bericht „Umsetzung Hindernisfreier Raum“ erarbeitet – in engem Dialog mit den Behindertenorganisationen. Mit dem Bericht wurden einheitliche Standards für die hindernisfreie Ausgestaltung des öffentlichen Raums und damit für die Erarbeitung künftiger Projekte geschaffen. Der Bericht basiert auf dem BehiG und der seit 2014 geltenden Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Anhand sogenannter „Themenfelder“ (s. unten) wird aufgezeigt, wie der öffentliche Raum künftig ausgestaltet sein muss, damit er den

Anforderungen an Hindernisfreiheit gerecht wird. Dazu wurden im rund 200-seitigen Bericht detaillierte Standards für sämtliche Bau- und Planungsbereiche definiert. Am 23. August 2016 hat der Gemeinderat den Bericht UHR verabschiedet und damit die Weichen für die Realisierung eines hindernisfreien Raums gestellt.

Welche Bereiche sind vom Projekt UHR betroffen?

Gemäss BehiG müssen Neu- und Umbauten im öffentlichen Raum grundsätzlich immer hindernisfrei ausgeführt werden, Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs müssen bis Ende 2023 hindernisfrei nachgerüstet werden. Bei bestehenden Bauten im öffentlichen Raum besteht keine Sanierungspflicht. In der Stadt Bern besteht jedoch der politische Wille, Hindernisfreiheit auch in Bereichen umzusetzen, für welche das BehiG dies nicht als zwingend vorsieht. Das Konzept UHR zeigt daher auch auf, wo bei bestehenden Bauten und Anlagen Handlungsbedarf besteht bzw. für welche Bereiche die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen zugunsten der Hindernisfreiheit anzustreben ist.



Was heisst hindernisfreie Gestaltung des öffentlichen Raums?

Die hindernisfreie Gestaltung des öffentlichen Raums kann – je nach Thema und nach Art der Einschränkung – sehr unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen:

Beispiel 1: Für Menschen mit Behinderungen ist z.B. die barrierefreie Zugänglichkeit zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Um die Orientierung insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen zu vereinfachen, ist eine einheitliche Haltestellenausstattung (Billetautomat, Abfallbehälter, Fahrplanaushang etc.) erforderlich.

Beispiel 2: Für ältere Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist es wichtig, dass im öffentlichen Raum genügend Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Dabei ist auch die Sitzbankhöhe von grosser Bedeutung: Eine etwas höher liegende Sitzfläche erleichtert das Aufstehen.

Beispiel 3: Im öffentlichen Raum sind zahlreiche Elemente platziert, die zu Stolperfallen werden können – etwa Abfallkübel, Plakatständer, Signale. Für Menschen mit Sehbehinderungen müssen sie eindeutig ertastbar sein – was bedingt, dass sie möglichst ausserhalb von Gehflächen und max. 30 cm über dem Boden installiert werden.

Beispiel 4: Für sehbehinderte Menschen ist auch die Ausgestaltung der Lichtsignalanlagen wichtig: Taktil-visuelle Markierungen, die mit dem Blindenstock ertastet werden können, dienen zur Orientierung, zusätzliche taktile und akustische Signale machen die Grünphasen wahrnehmbar.

Um welche Themenfelder geht es?

Für die folgenden Themenfelder wurden Vorgaben und Standards erarbeitet, welche künftig konsequent zur Anwendung kommen sollen:

Themenfeld „Öffentlicher Verkehr“:

Öffentliche Verkehrsmittel sollen für alle Menschen selbstständig zugänglich sein. Voraussetzung dafür sind hohe Randsteine an Haltestellen, die einen niveaugleichen Einstieg ermöglichen, ein hindernisfreier Zugang sowie optische, taktile und akustische Information. Wo örtliche Gegebenheiten eine hohe Haltekante verunmöglichen – etwa wenn sich die Haltestelle in einer Kurve befindet und das Fahrzeug über die Haltekante schwenken können muss –, kommen mobile Rampen zum Einsatz.

Themenfeld „Sitzgelegenheiten“:

Hier geht es einerseits um die Anzahl und die Platzierung der Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum (so sollten alle 200 bis 300 Meter Sitzbänke vorhanden sein), andererseits um deren Ausgestaltung: Hinsetzen und Aufstehen muss auch für ältere Menschen möglich sein, ausserdem müssen die Sitzbänke für Sehbehinderte gut ertastbar sein.

Themenfeld „Verkehrsraum“:

Niedrige Randsteine vor Strassenquerungen, Rampen statt Stufen zur Überwindung von Höhendifferenzen sowie ausreichende Platzverhältnisse zum Manövrieren mit Rollstühlen oder Rollatoren: Das sind für gehbehinderte und ältere Menschen Grundvoraussetzungen für die selbstständige Nutzung des Verkehrsraums. Für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, aber auch für Menschen mit kognitiv-psychischen Einschränkungen ist zudem eine einfache und eindeutige Signalisation entlang von Strassen und Wegen als auch zum Queren von Strassen unabdingbar.

Themenfeld „Lichtsignalanlagen“:

Die Hauptanliegen aus Sicht Hindernisfreiheit bestehen im Auffinden von Signalmasten (taktil-visuelle Markierung, akustisches Signal), im Anzeigen der Grünphasen (Zwei-Sinne-Prinzip: (optisch und taktil bzw. optisch und akustisch) sowie in der Gewährleistung der Orientierung (bei Bedarf akustisch). Die Lichtsignalanlagen müssen zudem so angebracht werden, dass sich sehbehinderte Menschen daran nicht den Kopf stossen.

Themenfeld „Park- und Grünanlagen“:

Park- und Grünanlagen weisen für Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung sowie für ältere Menschen oft zahlreiche Hindernisse auf – zum einen, weil solche Anlagen oft lange vor dem Inkrafttreten des BehiG geplant und realisiert wurden, zum anderen, weil bei allfälligen Sanierungen der Anlagen nicht nur die Hindernisfreiheit, sondern auch andere Aspekte (Denkmalpflege, Entwässerungsvorgaben) berücksichtigt werden mussten. Der Bericht UHR definiert Grundsätze bezüglich Zugänglichkeit, Ausgestaltung von Wegen und bezüglich Überwindung von Stufen.

Themenfeld „Baustellen“:

Grundsätzlich gelten aus Sicht Hindernisfreiheit im Bereich von Baustellen die gleichen Anforderungen wie im übrigen Verkehrsraum: Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung sind Stufen auf den Gehflächen zu vermeiden und ausreichende Platzverhältnisse zum Manövrieren von Rollstühlen und Rollatoren sicherzustellen. Für Menschen mit einer Sehbehinderung sind eine

eindeutige Wegführung und die frühzeitige Erkennbarkeit von Hindernissen und Gefahren (z.B. Gruben) zu gewährleisten. Insbesondere gilt es, die Baustellenabschränkungen mit dem Blindenstock ertastbar auszuführen und temporäre Signale nicht im Gehbereich zu platzieren. Wo ein Weg nicht hindernisfrei gestaltet werden kann, muss eine entsprechende Signalisation sowie taktil erfassbare Kennzeichnung vorgenommen und eine hindernisfreie Alternative angeboten werden. Die Anforderungen an Hindernisfreiheit müssen auch auf kurzzeitigen Baustellen eingehalten werden.

Inwiefern ist die Baustelle „Eigerplatz“ ein gutes Beispiel für das Projekt UHR?

Die Baustelle zur Neugestaltung und Sanierung des Eigerplatzes ist im Raum Bern eine Art Vorzeigeprojekt: Entlang der Baustelle sind durchgehend taktile Abgrenzungen angebracht, die Befahrbarkeit mit Rollstühlen und Rollatoren ist sichergestellt, und vor Zebrastreifen sind kleine Schwellen angebracht. Die Baustelle wurde in enger Absprache mit den Behindertenverbänden eingerichtet.

Welche sind die nächsten Schritte?

Nachdem der Gemeinderat den Bericht UHR verabschiedet hat, können nun die bis dato geltenden Standards und Normalien der Stadt Bern angepasst werden. Diese Standards, welche beim Planen und Bauen im öffentlichen Raum verbindlich sind, werden im Sinne der Hindernisfreiheit überarbeitet und ergänzt, sodass künftig für jedes Projekt einheitliche Standards zur Realisierung eines hindernisfreien Raums vorliegen. Eine grosse Bedeutung kommt hierbei der Kommunikation zu: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Planungsämtern müssen geschult und sensibilisiert werden, ebenso Unternehmer, Ingenieurinnen und die Politik.